



Satzung des Verbands der Motorjournalisten e.V. (VdM)

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt als Berufsorganisation der Motor- und Mobilitätsjournalisten den Namen "Verband der Motorjournalisten e.V.", Abkürzung VdM.
- (2) Sitz des Verbands ist Berlin, Gerichtsstand Berlin-Charlottenburg.
- (3) Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Verbands

- (1)
 - a) Wahrung der journalistischen Belange und Rechte aller Motor- und Mobilitätsjournalisten,
 - b) Förderung der beruflichen Interessen und menschlichen Beziehungen der Verbandsmitglieder untereinander,
 - c) fachliche Weiterbildung der Verbandsmitglieder und Förderung des motor- und mobilitätsjournalistischen Nachwuchses,
 - d) intensive Zusammenarbeit mit gleichartigen Vereinigungen des In- und Auslands,
 - e) Förderung einer berufsständischen Fürsorgeeinrichtung, die allen Motor- und Mobilitätsjournalisten zur Verfügung steht.
 - f) Der Verband wacht über die ehrenhafte Berufsausübung seiner Mitglieder.
- (2) Der Verband ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder,
 - c) korrespondierende Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:
Personen, die sich professionell journalistisch mit Motor- und/oder Mobilitätsthemen befassen und diese in Druck- oder elektronischen Medien veröffentlichen sowie Mitarbeiter themenbezogener Pressestellen und Agenturen.
- (3) Fördernde Mitglieder können werden:
Natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, die mit dem Motor- oder Mobilitätsjournalismus direkt oder indirekt in Verbindung stehen oder aus sonstigen Gründen die Aufgaben und Ziele des Verbands unterstützen.
- (4) Korrespondierende Mitglieder können Personen werden, die die Voraussetzungen von § 3, Abs. 2 nicht oder nicht mehr erfüllen.



(5) Ein Mitglied, das sich besondere Verdienste um den Verband oder das Verkehrswesen und deren Entwicklung oder um den Motor- oder Verkehrsjournalismus erworben hat, kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands oder eines Mitglieds mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied gewählt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme in den Verband ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind aktuelle Nachweise (entsprechend § 3.2) beizufügen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

(4)

- a) Der Aufnahmebeschluss wird nach einer Einspruchsfrist von 4 Wochen nach Veröffentlichung auf der Motorjournalisten-Homepage und nach Eingang der Aufnahmegebühr und des Beitrags rechtswirksam.
- b) Schriftliches Einspruchsrecht haben alle ordentlichen Mitglieder. Wird Einspruch erhoben, entscheidet der Vorstand erneut über den Aufnahmeantrag, jedoch ohne nachfolgende Einspruchsfrist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt,

- a) die Einrichtungen und Leistungen des Verbands in Anspruch zu nehmen,
- b) Unterstützung und Rat in berufsständischen Belangen zu erhalten.

(2) Nur die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder

- a) haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht,
- b) können Anträge an die Mitgliederversammlung stellen,
- c) erhalten einen Presseausweis,
- d) sind berechtigt, die Berufsbezeichnung "Motorjournalist (VdM)" und/oder "Mobilitätsjournalist (VdM)" zu führen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Bestrebungen und Interessen des Verbands zu unterstützen,
- b) die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.

§ 6 Aufnahmegebühr und Beiträge

(1) Die ordentlichen und korrespondierenden Mitglieder sind zur Zahlung einer Aufnahmegebühr und jährlicher Mitgliedsbeiträge verpflichtet.



(2) Die Höhe der Aufnahmegebühren und der Beiträge wird je nach Art der Mitgliedschaft von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Der Beitrag muss bis 15. Februar jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr entrichtet werden. VdM-Ausweise werden erst nach erfolgter Beitragszahlung verschickt.

(4) Der Vorstand kann Mitgliedern den Mitgliedsbeitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

(5) Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Tod.

(2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen, der Verbandsbeitrag ist jedoch für das laufende Kalenderjahr zu zahlen. Die Austrittserklärung muss schriftlich oder in elektronischer Form an den geschäftsführenden Vorsitzenden geschickt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn

- a) es wegen einer ehrenrührigen Handlung von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig verurteilt worden ist,
- b) es seinen Beitragsverpflichtungen nach § 6, Abs. 1, nicht nachgekommen ist,
- c) die in § 3 (2) festgelegten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, es sei denn, sie können durch Berufsunfähigkeit oder Erreichen der Altersgrenze nicht mehr erfüllt werden. Der Vorstand beschließt den Zeitpunkt des Ausschlusses nach vorheriger Anhörung des zuständigen Arbeitskreisleiters mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Gegen die Entscheidung des Vorstands im Sinne des § 7 (3) kann das Mitglied Einspruch erheben. Die Frist hierfür beträgt zwei Monate nach Zustellung. Der Einspruch ist durch Einschreiben beim geschäftsführenden Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet das Ehren- und Schiedsgericht (ESG § 11, Abs. 2) nach vorheriger Anhörung aller Beteiligten endgültig.

(5) Ein Mitglied kann durch das Ehren- und Schiedsgericht ausgeschlossen werden, wenn ein Ehrenverfahren ergeben hat, dass das Mitglied durch sein Verhalten die Interessen und Ziele des Verbands oder des Berufsstandes vorsätzlich oder fahrlässig gefährdet, verletzt oder geschädigt hat.

(6) Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an den Verband und sein Vermögen; VdM-Ausweise, Presseschilder, Abzeichen und Verbandseigentum müssen unverzüglich an die Geschäftsführung zurückgegeben werden.



§ 8 Organe

Organe des Verbands sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbands.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich abzuhalten. Die Einladungsfrist beträgt einen Monat. Die Einladung muss schriftlich mit der Tagesordnung erfolgen.

(3) Das Stimmrecht haben die in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder für sich selbst und höchstens vier weitere Mitglieder, die ihnen ihre Stimme schriftlich und namentlich übertragen haben. Die Weitergabe übertragener Stimmen ohne vorherige Zustimmung des Stimmrechtsinhabers ist unstatthaft.

(4) Die fördernden und korrespondierenden Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung nur beratende Stimme.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

(6) Über Wahlvorschläge und die Abberufung von Inhabern von Ehrenämtern wird einzeln, geheim und schriftlich abgestimmt, sofern die Mitgliederversammlung nicht ein anderes Wahlverfahren beschließt.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über den Verlauf der Versammlung wird vom Schriftführer ein schriftliches Protokoll verfasst, das die gefassten Beschlüsse und den wesentlichen Versammlungsablauf wiedergibt. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(8) Jedes Mitglied kann für eine Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Anträge bedürfen der Schriftform, müssen spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführenden Vorsitzenden vorliegen und sind allen Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch die Geschäftsstelle zur Kenntnis zu bringen.

(9) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen werden. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangt. Kommt der Vorstand dieser Aufforderung innerhalb eines Monats nicht nach, so können die antragstellenden Mitglieder die Einladung vornehmen.

(10) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder nicht fristgerecht beim geschäftsführenden Vorsitzenden eingegangen sind, können in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn diese mit einfacher Stimmenmehrheit der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen und nicht für die Auflösung des Verbands.



(11) Scheidet ein gewählter Funktionsträger vor Ablauf der regulären Wahlperiode aus seinem Amt aus, so benennt der Gesamtvorstand einen kommissarischen Vertreter, der das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausübt. Bei dieser erfolgt die Ersatzwahl.

§ 10 Der Vorstand

(1)

- a) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (Vorsitzender, geschäftsführender Vorsitzenden, der gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden ist, Schatzmeister und Schriftführer).
- b) Er wird erweitert durch die Regionalleiter und den Vorsitzenden der Fürsorgeeinrichtung e.V. des VdM.

(2) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, vertritt mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Übernahme von Doppelfunktionen und die Wiederwahl sind zulässig.

(4) Die Amtszeit des Vorstands endet mit der ordentlichen Mitgliederversammlung, in der Neuwahlen anstehen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter persönlich anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die des Sitzungsleiters.

(6) Der Vorstand ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

(7) Auf Vorschlag des Vorstands oder eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit einen früheren Vorsitzenden, der sich besondere Verdienste um den Verband oder das Verkehrswesen und deren Entwicklung oder um den Motor- und Mobilitätsjournalismus erworben hat, den Titel eines Ehrenvorsitzenden verleihen. Der Titel darf öffentlich geführt werden, umfasst jedoch keine Vorstandszugehörigkeit oder sonstigen Rechte.

(8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Sonstige Einrichtungen des Verbands

1) Der Verband gliedert sich regional in Regionalkreise. Die Mitglieder des Verbands gehören ihrem jeweiligen Regionalkreis an.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt ein Ehren- und Schiedsgericht. Für dieses gilt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Ehren- und Schiedsgerichts-Ordnung, die Bestandteil der Verbandssatzung ist.



(3) Dem Verband ist eine rechtlich selbstständige und gemeinnützige Fürsorgeeinrichtung angeschlossen. Sie dient der Unterstützung und Förderung bedürftiger Motor- und Mobilitätsjournalisten oder deren Hinterbliebenen.

§ 12 Rechnungsprüfung

(1) Die Jahresrechnung des Verbands ist von zwei Rechnungsprüfern jährlich zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

(2) Die Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter dürfen kein Vorstandsamt ausüben. Sie sind von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre zu wählen.

(3) Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter ist zulässig.

§ 13 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung und auch nur mit Dreiviertelmehrheit von einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch Stimmübertragung vertreten ist.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, diejenigen Satzungsänderungen oder -anpassungen vorzunehmen, die vom Registergericht oder einer anderen zuständigen Behörde gesetzlich gefordert oder angeordnet werden können.

§ 14 Auflösung des Verbands

(1) Über die Auflösung des Verbands kann nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung durch eine Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden oder durch schriftliche Stimmübertragungen vertretenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist hierfür nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Verbands anwesend oder durch Stimmübertragung vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so beschließt eine frühestens vier Wochen später stattfindende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden oder durch Stimmübertragungen vertretenen stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung des Verbands.

(2) Das nach Auflösung des Verbands verbleibende Verbandsvermögen wird gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Die Mitgliederversammlung bestimmt den oder die Zahlungsempfänger. Die Begünstigten können nicht vor Ablauf eines Jahres nach erfolgter Auflösung über das Vermögen verfügen.

§ 15 Inkrafttreten

Die neue Satzung*, die von der Mitgliederversammlung am 17. April 1993 in Potsdam beschlossen wurde, tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg in Kraft.

*Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 31. Mai 2014 in Leipzig umfassend überarbeitet und neu beschlossen